Teilnahme von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Herausgeber:
Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin

DG Nexolution eG, Wiesbaden
Stand: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

2 Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ)

3 Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel

Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

I. Das „Service-Rechenzentrum" (SRZ) übermittelt per Datenfernübertragung (DFÜ) auf Weisung seiner Kunden an deren Zahlungsdienstleister Dateien mit Auftragsdaten für die Zahlungsarten Überweisung, Einzüge von Lastschriften und electronic cash-Umsätzen, sowie Lastschriftreversals oder ruft Kontoauszugsinformationen ab. Die Autorisierung der Auftragsdaten oben genannter Zahlungsarten erfolgt durch den Kunden des SRZ unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.

Die Zahlungsdienstleister benennen besondere – interne oder externe – Stellen (im Folgenden „Zentralstellen" genannt), die die oben genannten Dateien von SRZ entgegennehmen oder die für sie Kontoauszugsinformationen zum Abruf durch das/die SRZ bereitstellen. Gegebenenfalls kann eine Zentrale Annahmestelle zur zentralen Entgegennahme von Dateien für mehrere Zentralstellen benannt sein.

Die den SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Zahlungsdienstleister dar, der nicht die unmittelbar gegenüber den Kunden bereitzustellenden Informationen ersetzt.

II. Voraussetzung für die Teilnahme von SRZ am Verfahren ist, dass die SRZ mit den Zentralstellen die Geltung dieser Richtlinien mittels der „Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)" (Anlage 1) vereinbart haben. Die Zentralstellen werden die SRZ unverzüglich schriftlich oder in einer abweichend vereinbarten Form, zum Beispiel in elektronischer Form, über den aktuellen Stand der ihnen angeschlossenen teilnehmenden Zahlungsdienstleister informieren.

III. Voraussetzung für die Ausführung von Aufträgen oder die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen ist, dass die Kunden mit ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ) bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Ausführung von Kartenzahlungseinzügen vereinbart haben.
Zusätzliche Voraussetzung zur Einreichung von Dateien, die electronic cash-Umsätze beinhalten, ist die Zulassung des SRZ als Netzbetreiber im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft („Netzbetreibervertrag").

IV. Für den Aufbau und die Spezifikationen der Datenfernübertragungsverfahren gilt die Anlage 2a bzw. Anlage 2b, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Wechsel zu einem anderen Datenfernübertragungsverfahren muss zwischen SRZ und Zentralstellen rechtzeitig abgestimmt und gesondert vereinbart werden.

V. Die Kunden autorisieren gegenüber ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Auftragsdaten für Überweisungen, Lastschrifteinzüge und Lastschriftsreversals mit den von ihnen unterschriebenen Sammelaufträgen gemäß Anlage 3a oder mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) gemäß Anlage 2a bzw. Anlage 2b. Alternativ kann die Autorisierung mittels anderer vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützter Verfahren erfolgen. Das maßgebliche Autorisierungsverfahren richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

B. Aufträge

I. Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen durch das SRZ und Einreichung bei den Zentralstellen

1 Das SRZ darf den Zentralstellen nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Spezifikation den Anlagen 3 und 5 dieser Richtlinien entsprechen.

2 Zur Einreichung von Dateien für Aufträge für Kartenzahlungseinzüge sind besondere Zulassungskriterien für diese Systeme zu erfüllen und die hierfür geltenden Spezifikationen der Systembetreiber zu beachten.

3 Das SRZ hat je Kundenkonto, Zahlungsart und Ausführungstermin eine gesonderte logische Datei zu erstellen und diese durch eine eindeutige Referenznummer im Datenelement PaymentInformationIdentification zu kennzeichnen.

4 Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang zu beziehen. Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

5 Das SRZ ist verpflichtet, die in den Anlagen 3d und 5 dargestellten formatspezifischen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind vor der Übertragung an die Zentralstellen durchzuführen.

6 Das SRZ hat den Inhalt der an die Zentralstellen gelieferten Dateien mindestens für einen Zeitraum von 20 Kalendertagen in der Form nachweisbar zu halten, dass es der Zentralstelle kurzfristig auf deren Anforderung gekennzeichnete Duplikate liefern kann.

7 Damit die Dateien durch den Kunden fristgerecht autorisiert werden können, müssen die Auftragsdaten den Zentralstellen bis zu dem von ihnen benannten spätesten Einlieferungszeitpunkt vorliegen.

8 Das SRZ hat die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der Dateien gemäß Anlage 2 sicherzustellen (z. B. SRZ-Kundenprotokoll, d. h. das für das SRZ erstellte EBICS-Kundenprotokoll).

9 Das SRZ muss unabhängig von der zwischen Kunde und Zahlungsdienstleister vereinbarten Autorisierungsart spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen den Kunden für jede logische Datei die zur Autorisierung erforderlichen Auftragsunterlagen (insbesondere Sammelauftrag bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlage 3a) zuleiten. Soweit ein Sammelauftrag erforderlich ist, stellt das SRZ sicher, dass die im Sammelauftrag für den Abgleich erforderlichen Daten mit den Inhalten der Datei übereinstimmen.

Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen muss das SRZ außerdem dem Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Aufträge, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt.

Die für die jeweilige Zahlungsart geltenden Datei-Annahme- bzw. Einreichungsfristen sind zu beachten.

10 Nach Anlieferung einer logischen Datei an die Zentralstellen können weder vom SRZ noch von den Kunden im Rahmen dieses Verfahrens Löschungen und Berichtigungen von Daten einzelner Lastschriften, Überweisungen, Lastschriftreversals bzw. Kartenzahlungen veranlasst werden. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten logischen Datei durch den Kunden oder das SRZ und erneute Einlieferung durch das SRZ möglich.

Sobald die Zentralstelle mit der Verarbeitung einer logischen Datei begonnen hat, ist sie nicht verpflichtet, Widerrufe bzw. Rückrufe von Dateien durch das SRZ zu beachten.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rückruf einer angelieferten logischen Datei ausgeschlossen, sobald dem Zahlungsdienstleister die erforderlichen elektronischen Unterschriften des Kunden bzw. der dazugehörige Sammelauftrag zugegangen sind.

11 Wird für eine bereits bei den Zentralstellen eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer von der zuerst eingereichten Datei (ausgenommen Duplikatsdateien gemäß B. II. 1) unterscheiden. Soweit ein Sammelauftrag erforderlich ist, stellt das SRZ dem Kunden einen Ersatz-Sammelauftrag (bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlage 3a) zur Verfügung mit der Maßgabe, den ursprünglichen Sammelauftrag bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen zu vernichten.

II. Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle/Zentrale Annahmestelle

1 Die Zentralstellen werden die Dateien und die in den Dateien gespeicherten Daten für die Autorisierung durch die Kunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten, sofern zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist sind diese berechtigt, die Daten zu löschen.

2 Erteilt ein Kunde einen Auftrag durch Einreichung des Sammelauftrags bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und ist die dazugehörige Datei noch nicht übermittelt worden, so ist das SRZ auf Anforderung des Kunden, des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bzw. der Zentralstelle oder der Zentralen Annahmestelle verpflichtet, unverzüglich diese Datei zu übermitteln.

3 Die Zentralstelle führt die Kontrollmaßnahmen gemäß der Anlagen 3d und 5 durch. Liefert das SRZ Dateien an, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Zentralstelle berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.

4 Stellt die Zentralstelle/Zentrale Annahmestelle fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so unterrichtet sie das SRZ hierüber unverzüglich. Das SRZ ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatsdatei verpflichtet.

5 Ergeben sich bei der von der Zentralstelle durchgeführten Kontrolle Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Unterrichtung des Kunden unverzüglich mitteilen. Die Zentralstelle oder die kontoführenden Zahlungsdienstleister sind berechtigt, Dateien, die fehlerhafte Datensätze beinhalten, abzuweisen oder fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Auftragsdaten nicht sichergestellt werden kann.

6 Bei Lieferung einer physischen Datei per Datenfernübertragung stellt die Zentralstelle dem SRZ ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Sammelauftrags je logischer Datei enthält.

7 Bei Autorisierung durch den Kunden mittels Sammelauftrag werden die kontoführenden Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle die Daten, die einerseits auf dem Sammelauftrag, andererseits im Datensatz der Datei enthalten sind, auf Übereinstimmung prüfen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauftrag, so wird der Kunde hierüber durch seinen Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle unverzüglich unterrichtet. Das SRZ ist nach Beauftragung durch den Kunden zur unverzüglichen Neulieferung einer Ersatzdatei, die als solche zu kennzeichnen ist, verpflichtet.

Soweit die Autorisierung elektronisch, z. B. über die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU), erfolgt, so führt stattdessen der Kunde die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten vor der Freigabe der Datei durch.

C. Kontoauszugsinformationen

I. Bereitstellung der Kontoauszugsinformationen durch die Zentralstelle

1 Voraussetzung für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen eines Kunden ist, dass dieser Kunde seinem Zahlungsdienstleister die Zustimmung zur Auskunftserteilung an das SRZ erteilt hat. Die Bereitstellung erfolgt in einem in Anlage 4 definierten Format entsprechend der Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle.

2 Die Zentralstelle wird alle Kontoauszugsinformationen der vom Kunden benannten Konten zu allen nach dem letzten Abruf der Kontoauszugsinformationen angefallenen Umsätzen zum Abruf mittels Datenfernübertragung durch die SRZ für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, bereitstellen. Der Zeitpunkt des Tagesabschlusses wird von der jeweiligen Zentralstelle festgelegt.

3 Die aktuellen Kontoauszugsinformationen werden von der Zentralstelle spätestens an dem der Buchung folgenden Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters in der Regel bis 06:00 Uhr bereitgestellt.

4 Die abgerufenen Kontoauszugsinformationen sind ab dem Abruf durch das SRZ von der Zentralstelle mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, in der Form nachweisbar zu halten, dass kurzfristig auf besondere Anforderung ein Duplikat für den nochmaligen Abruf bereitgestellt werden kann.

5 Stellt die Zentralstelle fest, dass infolge einer Störung die aktuellen Kontoauszugsinformationen nicht oder nur teilweise bereitgestellt werden können, unterrichtet sie die vom SRZ benannte Stelle unverzüglich auf dem vereinbarten Wege. Ebenso wird die Zentralstelle verfahren, sobald sie Kenntnis davon erlangt, dass während der letzten 10 Kalendertage bereitgestellte Kontoauszugsinformationen fehlerhaft sind.

II. Behandlung der Kontoauszugsinformationen durch das SRZ

1 Das SRZ prüft die Lückenlosigkeit der abgerufenen Kontoauszugsinformationen. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, setzt sich das SRZ unverzüglich mit der Zentralstelle in Verbindung.

2 Das SRZ prüft zudem, ob der Kunde mit dem betreffenden Konto am SRZ-Verfahren teilnimmt. Ergibt die Prüfung bei dem SRZ, dass der Kunde mit dem betreffenden Konto nicht am SRZ-Verfahren teilnimmt, so werden die abgerufenen Kontoauszugsinformationen unverzüglich von dem SRZ gelöscht und die Zentralstelle unverzüglich über diesen Vorgang unterrichtet. Die Zentralstelle unterrichtet unverzüglich den Zahlungsdienstleister.

3 Das SRZ hat die abgerufenen Kontoauszugsinformationen streng vertraulich zu behandeln.

4 Das SRZ hat die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlichen, geeigneten, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 1f, Art. 6, Art. 9 und Art. 10 DSGVO, § 47 Nr. 6 BDSG) selbständig zu treffen, zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen.

5 Das SRZ erhält und verarbeitet die Kontoauszugsinformationen ausschließlich zum Zwecke der Aufbereitung für die Finanzbuchhaltung der Kontoinhaber. Die Zentralstellen stellen dem SRZ keine Buchungsavise zur Verfügung.

6 Das SRZ hat jeden Abruf von Kontoauszugsinformationen und die nach Abschnitt C. II. 1 vorzunehmende Prüfung der Teilnahme des Kunden und des betreffenden Kontos am Verfahren maschinell nachweisbar zu halten. Der Zentralstelle ist auf Verlangen der maschinelle Nachweis zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

D. Haftung

Die Vertragspartner haften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat eine Vertragspartei durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Zentralstelle und das SRZ den Schaden zu tragen haben.

Die Anlagen zu den „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ sind auf der Webseite www.die-dk.de unter „Zahlungsverkehr“, „Electronic-Banking“, „Datenaustausch unter Einbindung von Servicerechenzentren“ veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Anlagen zu den „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)".

Übersicht der Anlagen zu den Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Anlage 1 Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Anlage 2 Delta-Dokument für SRZ zu EBICS
(Dokumentation der Abweichungen zur EBICS-Spezifikation speziell für SRZ)
Die Standards für die Kommunikation (EBICS) sowie die Empfehlungen zu den EBICS-Sicherheitsverfahren und Schlüssellängen sind downloadbar unter: http://www.ebics.de/index.php?id=30

Anlage 2a Deltadokument zu EBICS V 3.0
Anlage 2b Deltadokument zu EBICS V 2.5

Anlage 3 SEPA-basierte Aufträge
Anlage 3a Aufbau und Inhalt des SEPA-Sammelauftrags
Anlage 3b Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr
Anlage 3c Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr
Anlage 3d Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen), die vom SRZ durchzuführen sind

Anlage 4 Formate für Kontoauszugsinformationen
Anlage 4a Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft
Anlage 4b Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln der Deutschen Kreditwirtschaft

Anlage 5 SEPA Card Clearing (SCC)
Vorgaben für Service-Rechenzentren (SRZ) für die Einreichung in Kartenzahlungssystemen der Deutschen Kreditwirtschaft im SCC-Format

Die SRZ-Richtlinien enthalten in ihren Anlagen keine Standardformulare für die Vereinbarung zwischen Bank und Kunde. Nachfolgend abgebildet sind Muster für eine solche Vereinbarung sowie die zugehörigen Bedingungen für eine Autorisierung ausschließlich mit Begleitzettel. Beides finden Sie auch als Formulare unter den Artikelnummern 467 310 und 467 320.

Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ)

zwischen

Firma/Name des Kontoinhabers

nachfolgend Kunde genannt
und

Bank
meine Volksbank Raiffeisenbank eG, Tegernseestraße 20, 83022 Rosenheim

Die Vertragspartner vereinbaren die Teilnahme des Kunden am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums (SRZ):

Voraussetzung für die Nutzung des Verfahrens ist, dass das vorstehend genannte SRZ mit der Bank bzw. mit deren Zentralstelle eine Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)" (Art.-Nr. 467 290) getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen SRZ ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1 Folgende Dienstleistungen können genutzt werden:

☐ **1.1 Erteilung von Aufträgen**

Die Vertragspartner vereinbaren die Erteilung von Sammelaufträgen von Überweisungen und Lastschrifteinzügen im Wege des beleglosen Datenaustauschs. Die Sammelauftragsdaten werden im SRZ erstellt, das die Dateien unmittelbar bei der Bank bzw. einem von ihr als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum einliefert.
Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zulasten folgender Konten:

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN[1]

Der Kunde autorisiert die vom SRZ eingelieferten Auftragsdaten mittels

☐ **Elektronischer Unterschrift.**
Es gelten die als Anlage beigefügten „Bedingungen für die Datenfernübertragung" (Art.-Nr. 467 400) mit Ausnahme der Nummer 1 Absatz 4, Nummer 2 Absatz 2, Nummer 3 Absätze 1 bis 6 und 8b, Nummer 5 Absatz 2 und Nummer 12 Anlagen 2 und 3.
Die Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Spezifikationen für Kommunikation, Dateieinreichung und Datenformat delegiert der Kunde auf das SRZ. Diese sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle geregelt.

☐ **Begleitzettel.**
Es gelten die als Anlage beigefügten „Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel" (Art.-Nr. 467 320).

☐ _____
[Es gelten dafür die spezifischen Bedingungen, die von der Bank zu entwickeln und beizufügen sind.]

Mit der Autorisierung erteilt der Kunde seiner Bank den Auftrag, die in den Dateien enthaltenen Überweisungen und Lastschrifteinzugsaufträge auszuführen. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem vom SRZ gelieferten und vom Kunden autorisierten Inhalt zu bearbeiten. Der Kunde sollte deshalb im eigenen Interesse die nachfolgend genannten Kontrollmaßnahmen durchführen.

- Die Angaben in der Abstimmliste und im Begleitzettel bzw. die im Rahmen der elektronischen Autorisierung ausgewiesenen Angaben sind vor der Autorisierung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- Die Übereinstimmung der Zahlungsvorgänge, die angegebenen Kontrollsummen, die Referenznummer und das Dateierstellungsdatum sowie der Hash-Wert (soweit angegeben) im Begleitzettel sind mit den Angaben in der Abstimmliste zu vergleichen. Änderungen des Auftrags sind nicht möglich.

☐ **1.2 Aufträge, deren Autorisierung außerhalb dieses Verfahrens geregelt sind**

☐ Umsätze aus electronic cash

☐ Sonstige: _____

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zulasten folgender Konten:

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN[1]

☐ **1.3 Bereitstellung von elektronischen Kontoauszugsinformationen**

Für das nachfolgend genannte Konto/für die nachfolgend genannten Konten

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN[1]

werden zum Zweck der Aufbereitung der Finanzbuchhaltung die Kontoauszugsinformationen geschäftstäglich von der Bank bzw. einem von ihr als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum zum Abruf mittels DFÜ bereitgestellt.
Die dem SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Bank dar. Die Erfüllung der vertraglichen Kontoinformationen gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

Zustimmung des Kontoinhabers zur Auskunftserteilung an das SRZ[2] Hiermit entbinde ich meine Bank gegenüber dem SRZ vom Bankgeheimnis und willige in die Weiterleitung der Kontoauszugsinformationen an das vorstehend genannte Service-Rechenzentrum ein. Meine Zustimmung kann ich jederzeit gegenüber meiner Bank widerrufen.	
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

2 Sonstige Vereinbarungen

z. B. Konditionen

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten des Kunden
Ort, Datum	Unterschrift der Bank meine Volksbank Raiffeisenbank eG

Anlage(n): maßgebliche Bedingungen

1 Einschließlich Kennzeichnung eines entsprechenden Unterkontos (sofern vorhanden).
2 Unterschrift ist nur erforderlich, wenn die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen vereinbart wird.

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

1 Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ) mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.

2 Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die vom Kreditinstitut beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt das Kreditinstitut Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.

3 Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden durch die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.

4 Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das SRZ mit dem Kreditinstitut bzw. mit der Zentralstelle eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)" getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mit.

II. Auftragserteilung

1 Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel autorisiert der Kunde gegenüber seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an das Kreditinstitut übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschrifteinzugsaufträge auszuführen. Der Kunde erhält vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel und eine Abstimmliste. Er hat die Angaben im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen.

Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum einen korrigierten Begleitzettel, so muss er diesen zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Der ursprüngliche Begleitzettel darf dann nicht zur Autorisierung verwendet werden.

Im Begleitzettel wird die Frist genannt, innerhalb derer die Autorisierung nach diesem Verfahren möglich ist.

2 Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben.

III. Rückruf von Aufträgen

1 Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Kreditinstitut der dazugehörige Begleitzettel zugegangen ist.

2 Änderungen eines Dateiinhalts sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.

3 Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens zurückgerufen werden. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

1 Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.

2 Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.

Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

V. Ausführung der Aufträge

1 Das Kreditinstitut wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die vom Service-Rechenzentrum eingelieferten Auftragsdaten wurden autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

2 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird das Kreditinstitut den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt das Kreditinstitut dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

3 Die dem Kreditinstitut vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.